

DRASKOVITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Rechtsanwälte

Anton Draskovits
Martin Unger

in ständiger Kooperation

Daniel Gissenwehrer
Ralph Kolm

Rechtsanwaltsanwärter:
Linda Fanari-Kämmerer
Martina Gruber
Alexander Peydl
David Rigger

1060 Wien Mariahilfer Hof
Eingang: Amerlingstraße 19

Telefon +43 1 587 28 50
Telefax + 43 1 587 76 20
office@derrechtsanwalt.at
www.derrechtsanwalt.at

per Web-ERV

Handelsgericht Wien
Justizzentrum Wien Mitte
Marxergasse 1a
1030 Wien

AEV-Konto: AT61 2011 1292 2560 0001

Wien, am 07.09.2018

GesÖko/KMHPrGE / 45 / 14

Klagende Partei: Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft Schutzverband
gegen Umweltkriminalität
Reichelgasse 1/F/1, 7202 Bad Sauerbrunn

vertreten durch: DRASKOVITS UNGER
Rechtsanwälte GmbH, 01/5872850
Amerlingstraße 19
1060 Wien
Code P130150

Vollmacht erteilt

(gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen)

Beklagte Partei: KMH Profi und Transport GmbH, FN 440383y
Talpagasse 1A, 1230 Wien

wegen: EUR 31.000,00 s. A.
(Unterlassung EUR 30.000,00 StW RATG)
(Veröffentlichung EUR 1.000,00 StW RATG)

KLAGE

1-fach
1 HS

In umseits bezeichneter Rechtssache erhebt die klagende Partei durch Ihre rechtsfreundliche Vertreterin, die DRASKOVITS UNGER Rechtsanwälte GmbH, Amerlingstraße 19, 1060 Wien nachstehend ausgeführte

KLAGE

1. Zur Aktivlegitimation der klagenden Partei

Die klagende Partei ist ein im Vereinsregister der BH Mattersburg zur ZVR-Zahl 528658793 eingetragener Verein, welcher sich aus einer Gruppe Unternehmen, die in der Abfall-, Entsorgungs- und Bauwirtschaft tätig sind, zusammensetzt.

Die Mitgliedschaft steht allen in der Abfall-, Bau- und Entsorgungswirtschaft tätigen juristischen und natürlichen Personen offen.

Der in §§ 2 und 3 der Statuten festgelegte und auch ausgeübte Vereinszweck liegt in der Vertretung der Mitgliederinteressen, insbesondere in wirtschaftlichen, rechtlichen und informationstechnischen Belangen.

Durch umfassende Information und Beratung der Mitglieder in Form von regelmäßigen Mitteilungen, branchenorientierter Medienbeobachtung, regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen, sowie durch sachkundige individuelle Beratung von Politikern und Beamten über Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Mitwirkung bei der Begutachtung von Gesetzen und Unterstützung in allen rechtlichen und fachlichen Belangen wird der Vereinszweck erfüllt. Die Verfolgung der Vereinsziele und Wahrnehmung der gemeinsamen Unternehmerinteressen wird durch das ständig eingerichtete, durch eine Teilzeitkraft besetzte Vereinsbüro und die jederzeitige Erreichbarkeit des Vereinssekretärs Roman Rusy gewährleistet.

Weiters bietet der Verein seinen Mitgliedern, die im unmittelbaren Wettbewerb mit der beklagten Partei stehen, Initiativen und Veranstaltungen, die die wirtschaftlichen Unternehmerinteressen fördern. Diese fördernden Vereinstätigkeiten entfalten sich in erster Linie in Schulungen oder Präsentationen von Konzepten zur Verbesserung der Verfahrensabläufe im Bereich der Abfall- und Entsorgungswirtschaft. Die gemeinsame Vereinstätigkeit soll eben den Mitgliedern die Möglichkeit gewähren, unter Einhal-

tung der bestehenden, komplex gestalteten Verwaltungsnormen, die Abfallwirtschafts- und Anlagenrecht betreffen, ihre Abläufe zu optimieren und Umweltgefährdungen zu vermeiden.

Aus der Mitgliederstruktur und der wirtschaftlichen Potenz in der östlichen Hälfte des Bundesgebietes der Republik Österreich der im klagenden Verein vertretenen Interessen, sowie aus dem Tätigkeitsbereich des klagenden Vereins kommt den Mitgliedern im Bereich der nicht öffentlichen Abfallwirtschaft im Osten des Bundesgebietes der Republik Österreich eine marktbeherrschende Stellung zu und ergibt sich, dass der klagenden Partei im Sinne des § 14 UWG aktive Klagslegitimation zukommt.

Beweis: Statuten des Vereins vom 17.04.1996 (Beilage./A)
Auszug aus dem Vereinsregister (Beilage./B)
ZV des ständigen Vereinssekretärs Roman Rusy, p.A. klagende Partei
weitere Beweise vorbehalten

2. Beklagte Partei

Die beklagte Partei ist ein im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 440383y eingetragenes Unternehmen. Die beklagte Partei verfügt über das Baumeistergewerbe.

3. Zuständigkeit

Gemäß § 51 Abs 2 Z 10 JN sind für Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, unabhängig vom Streitwert, die Handelsgerichte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit gründet sich auf § 83c JN, weil sich der Unternehmenssitz der beklagten Partei im Sprengel befindet.

4. Sachverhalt

Im Juli 2018 hat die klagende Partei davon Kenntnis erlangt, dass die beklagte Partei Abfälle in Mulden von Dritten auf Baustellen sammelt, obwohl sie dafür über keine notwendige Bewilligung gemäß § 24a AWG 2002 verfügt.

Der Vereinssekretär der klagenden Partei hat erstmals am 25.7.2018 Mulden der beklagten Partei, vollgefüllt mit Bauschutt und Baustellenabfällen, auf den Grundstücken Nr. 85/2, EZ 927, KG Wimpassing an der Leitha, und Nr. 2055/12, EZ 2899,

KG Kaiserebersdorf wahrgenommen. Eine Kontrolle der Gegebenheiten am 24.8.2018 brachte ein unverändertes Ergebnis.

Am 2.8.2018 und am 22.8.2018 hat der Vereinssekretär mit Abfall befüllte Mulden an der Adresse Talpagasse 1a, 1230 Wien wahrgenommen.

Am 31.8.2018 wurde vom Vereinssekretär eine leere und eine mit Abfall befüllte Mulde auf dem Grundstück Nr. 242/30, EZ 1572, KG Leopoldsdorf, wahrgenommen.

Beweis:

ZV des ständigen Vereinssekretärs Roman Rusy, p.A. klagende Partei

Lichtbilder vom 24.8.2018, Aufnahme Grundstück Nr. 85/2, EZ 927 KG Wimpassing an der Leitha (Beilage ./C)

Lichtbild vom 25.7.2018, Aufnahme Grundstück Nr. 2055/12, EZ 2899, KG Kaiserebersdorf (Beilage ./D)

Lichtbilder vom 2.8.2018 und 22.8.2018, Aufnahme Grundstück mit der Adresse Talpagasse 1a, 1230 Wien (Beilage ./E)

Lichtbild vom 31.8.2018, Grundstück Nr. 242/30, EZ 1572, KG Leopoldsdorf (Beilage ./F)

Die klagende Partei hat daraufhin mit Schreiben vom **09.08.2018** den Geschäftsführer der beklagten Partei schriftlich aufgefordert, das normwidrige und daher wettbewerbswidrige Verhalten zu unterlassen. Die beklagte Partei hat um Fristerstreckung zur Stellungnahme ersucht, dann aber den von ihr genannten Termin am 3.9.2018 ungenutzt verstreichen lassen.

Obwohl die klagende Partei den Wettbewerbsverstoß aufgezeigt hat und der beklagten Partei die Möglichkeit eingeräumt hat, durch Abgabe einer Unterlassungserklärung die Ansprüche der klagenden Partei zu erfüllen, hat die beklagte Partei ihr wettbewerbswidriges Verhalten unbeirrt fortgesetzt.

Beweis:

ZV des ständigen Vereinssekretärs Roman Rusy, p.A. klagende Partei

Aufforderungsschreiben der Klägerin vom 9.8.2018 (Beilage ./G)

E-Mail der beklagten Partei vom 20.8.2018 (Beilage ./H)

Damit hat ein Vertreter der klagenden Partei mehrfach festgestellt, dass die beklagte Partei entgegen ihren rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich Abfälle von Dritten sammelt.

Die Häufigkeit der einzelnen Wahrnehmungen innerhalb weniger Tage an mehreren Orten in Ostösterreich lässt ableiten, dass die Beklagte regelmäßig und beharrlich ihr Unternehmen ohne rechtliche Bewilligung führt.

Die beklagte Partei verfügt laut Gewerbeinformationssystem Austria über die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes Baumeister. Das Baumeistergewerbe stellt jedoch keine taugliche rechtliche Grundlage zum Sammeln und Behandeln von Abfällen dar.

Beweis: Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria, (Beilage ./I)

Neben der mangelnden Berechtigung nach der Gewerbeordnung, verfügt die beklagte Partei über keine notwendige Erlaubnis nach §24a AWG. Wer Abfälle sammelt oder behandelt muss vor Aufnahme der Tätigkeit eine Erlaubnis gem. § 24a AWG für diese Tätigkeit beantragen. Die Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt (fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Verlässlichkeit).

Abfallsammler und Abfallbehandler müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit im Stammdatenregister (ZaReg, zentrales Anlagenregister) des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus registrieren. Da die beklagte Partei im zentralen Anlagenregister (ZAReg) nicht als befugte Abfallsammlerin aufscheint, ist davon auszugehen, dass diese über keine Erlaubnis gem. § 24a AWG verfügt.

Beweis: Auszug aus dem zentralen Anlagenregister (ZAReg) (Beilage ./J)

5. Wettbewerbsverstoß und unlautere Praktik

Durch die Gewerbeausübung ohne Berechtigung verschafft sich die beklagte Partei einen ungerechtfertigten Vorsprung vor den gesetzestreuen, im klagenden Verein vertretenen Mitbewerbern und ist es der beklagten Partei dadurch möglich, ihre Kos-

ten im erheblichen Ausmaß zu senken und gleichzeitig die Gewinnspanne maßgeblich zu erhöhen.

Die klagende Partei stützt ihre Klage auf „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“ iS des § 1 Abs 1 Z 1 UWG. Die aufgezeigte Geschäftspraxis ist unter sonstigen unlauteren Handlungen gemäß Paragraf eins Abs. 1 Ziffer 1 UWG zu subsumieren. Rechtsbruch kann sich aus der Verletzung eines Gesetzes, einer Verordnung einer gemeinschaftsrechtlichen Norm oder eines Kollektivvertrages ergeben auch der Bruch eigener oder fremder Verträge kann unlauter sein (Wiebe/G. Kodek, a.a.O § 1 Rz 19).

Die beklagte Partei wendet eine unlautere Geschäftspraxis an, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen, dass sie sich schuldhaft über Rechtsvorschriften hinwegsetzen, um im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen.

Die beklagte Partei kann sich nicht darauf stützen, dass sie einer vertretbaren Rechtsansicht nachgegeben hätte. Schließlich hat die klagende Partei und ihrem Schreiben vom 9. August 2018 die Wettbewerbsverletzung der beklagten Partei aufgezeigt.

6. Veröffentlichung

Die verpönte Tätigkeit der beklagten Partei findet ganz überwiegend in der Öffentlichkeit statt und ist damit für ein breites Publikum sichtbar. Die beklagte Partei verwendet Mulden zum Sammeln von Abfällen, die auf öffentliche Verkehrsfläche abgestellt werden. Es entsteht daher für die Bevölkerung und auch Brancheninterne der falsche Eindruck, die beklagte Partei verfüge über entsprechende Bewilligungen zum Sammeln von Abfällen.

Die klagende Partei hat einen Anspruch darauf, dieses falsche Bild aufzulösen und die Öffentlichkeit über die wahre rechtliche Situation zu informieren. Das klagsstattgebende Urteil soll daher veröffentlicht werden

7. Klagebegehren

Sohin beantragt die klagende Partei nachstehendes

Urteil:

1. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen Abfälle ohne abfallrechtliche oder gewerberechtliche Bewilligung entgegenzunehmen, zu sammeln oder an Dritte zu verbringen.
2. Die klagende Partei wird ermächtigt, den Spruch des über diese Klage ergehenden Urteils binnen sechs Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei im periodischen Druckwerk „Österreichische Bauzeitung“ in normalen Lettern mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift, sowie fett gedruckten, gesperrt geschriebenen Namen der Prozessparteien veröffentlichen zu lassen.
3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten zu Händen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

**Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft
Schutzverband gegen Umweltkriminalität**